

FACT Sheet

Angebotseinholung, Ausschreibung und Vergabe von Leistungen

1. Grundlegende Hinweise

Projektaktivitäten sind oftmals komplex bzw. in Teilbereichen so speziell, dass es manchmal erforderlich sein kann, einzelne Aufgaben von externen Dienstleistern durchführen zu lassen. Sie erhalten in diesem FACT Sheet unter anderem Informationen zu Schwellenwerten für die Angebotseinholung und Ausschreibung von Dienstleistungen und welche Tätigkeiten nicht Gegenstand einer Vergabe sein können.

Grundsätzlich gilt für alle Kosten für externe Expertise und Dienstleistungen:

1. Alle zugelassenen Fälle sind in Art. 6 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 481/2014 abschließend aufgelistet.
2. Die nationalen Vergabevorschriften sind zwingend einzuhalten.
3. Das Leadpartnerprinzip und das Prinzip der gemeinschaftlichen Projektdurchführung können die Vergabe bestimmter Aufgaben als Dienstleistungen ausschließen.

1. Welche Kosten sind förderfähig?

Welche Kosten förderfähig sind, ergibt sich aus Artikel 6 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 481/2014:

Die Kosten für externe Expertise und Dienstleistungen sind auf folgende Dienstleistungen und Expertise beschränkt, die von anderen öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Einrichtungen oder natürlichen Personen als dem Begünstigten im Rahmen des Vorhabens erbracht werden:

- a) Studien oder Erhebungen (z. B. Bewertungen, Strategien, Konzeptpapiere, Planungskonzepte, Handbücher);
- b) berufliche Weiterbildung;
- c) Übersetzungen;
- d) Entwicklung, Änderungen und Aktualisierungen von IT-Systemen und Websites;
- e) Werbung, Kommunikation, Öffentlichkeitsarbeit oder Information im Zusammenhang mit einem Vorhaben oder einem Kooperationsprogramm;
- f) Finanzbuchhaltung;
- g) Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Organisation und Durchführung von Veranstaltungen oder Sitzungen (einschließlich Miete, Catering und Dolmetscherdienste);
- h) Teilnahme an Veranstaltungen (z. B. Teilnahmegebühren);

- i) Rechtsberatung und Notariatsleistungen, technische und finanzielle Expertise, sonstige Beratungs- und Prüfungsdienstleistungen;
- j) Rechte am geistigen Eigentum;
- k) Überprüfungen gemäß Artikel 125 Absatz 4 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 und Artikel 23 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 1299/2013; (*Vor-Ort-Kontrollen*)
- l) Bescheinigungs- und Prüfkosten auf Programmebene gemäß den Artikeln 126 und 127 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013; (*Second-Level-Kontrollen*)
- m) Übernahme einer Bürgschaft durch eine Bank oder ein anderes Finanzinstitut, sofern dies aufgrund von Unions- oder nationalen Vorschriften oder in einem vom Begleitausschuss angenommenen Programmplanungsdokument vorgeschrieben ist;
- n) Reise- und Unterbringungskosten von externen Sachverständigen, Referenten, Vorsitzenden von Sitzungen und Dienstleistern;
- o) sonstige im Rahmen der Vorhaben erforderliche Expertise und Dienstleistungen.

Bitte beachten Sie beim Ansatz der Kosten für die Revision, dass jährlich mindestens ein obligatorischer Auszahlungsantrag gestellt werden muss sowie ein zweiter Auszahlungsantrag freiwillig gestellt werden kann, bei denen jeweils Prüfkosten anfallen. Der Prüfer wird auch verpflichtet werden, einen gewissen Umfang der Prüfungen beim Projektträger vor Ort vorzunehmen.

2. Welche nationalen Vorschriften sind zu beachten?

Für externe Dienstleistungen sind die jeweiligen nationalen sowie die EU-Vergaberegulungen zu beachten.

Für **deutsche Projektpartner mit öffentlich-rechtlichem Status** gelten seit der Änderung des Schleswig-Holsteinischen Vergaberechts zum 1.4.2019 die Regelungen des Vergabegesetzes Schleswig-Holstein (VGSH), der Landesverordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Schleswig-Holsteinische Vergabeordnung – SHVgVO) sowie nach Maßgabe letzterer die (bundesrechtliche) Unterschwellenvergabeordnung UVgO 2017¹).

Bitte beachten Sie, dass das Tariftreue- und Vergabegesetz Schleswig-Holstein (TTG) aufgehoben wurde und auch die bisher anzuwendende VOL/A Abschnitt 1 keine Gültigkeit mehr hat. Diese finden lediglich noch auf vor dem 1.4.2019 begonnene Vergabeverfahren Anwendung. Informieren Sie sich daher in ausreichendem Maße über die Neuerungen!

Für die deutschen Projektpartner mit öffentlich-rechtlichem Status gilt nunmehr, dass gemäß § 14 UVgO i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 1 VGSH und § 3 Abs. 1 SHVgVO Leistungen bis zu einem voraussichtlichen Auftragswert von 1.000,00 EUR (ohne Umsatzsteuer) unter Berücksichtigung der Haushaltsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ohne die Durchführung eines Vergabeverfahrens beschafft werden können (Direktauftrag).

¹ https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Downloads/U/unterschwellenvergabeordnung-uvgo.pdf?__blob=publicationFile&v=8.

Das bedeutet im Umkehrschluss, dass ab einem voraussichtlichen Nettowert von 1.000 EUR eines der vorgeschriebenen Vergabeverfahren durchzuführen ist. Die Verfahrensarten „Öffentliche Ausschreibung“ und „Beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb“ stehen dem Auftraggeber immer zur Verfügung. Andere Verfahrensarten, z.B. die Verhandlungsvergabe ohne Teilnahmewettbewerb mit mindestens drei Vergleichsangeboten, stehen gemäß § 8 Abs. 2 Satz 2 UVgO nur zur Verfügung, wenn weitere Voraussetzungen erfüllt sind. Konsultieren Sie hierzu bitte die Vorgaben des § 8 Abs. 3 und 4 UVgO.

Darüber hinaus ist zu beachten, dass gemäß § 6 Abs. 1 UVgO das Vergabeverfahren von Anbeginn fortlaufend in Textform zu dokumentieren ist, sodass die einzelnen Stufen des Verfahrens, die einzelnen Maßnahmen sowie die Begründung der einzelnen Entscheidungen festgehalten werden.

Dänische Partner mit öffentlich-rechtlichem Status richten sich bitte für Schwellenwerte und notwendige Verfahren nach dem Udbudsloven², dem Leitfaden für Ausschreibungsvorschriften und den übrigen verwaltungsrechtlichen Prinzipien. Danach ist nicht allein der Auftragswert entscheidend, sondern auch der Gegenstand des Vertrages zu berücksichtigen.

Private Partner sowohl aus Dänemark als auch aus Deutschland müssen ab einem Schwellenwert von 2.500€ (netto) mindestens drei Angebote einholen und dokumentieren.

3. Welche Einschränkungen können sich aus dem Leadpartnerprinzip bzw. aus sonstigen Vorschriften ergeben?

Die Übergänge sind in diesem Bereich sicher sehr fließend. Richtschnur sollte sein, dass keine Aufgaben von einem Dienstleister übernommen werden sollten, die originär dem Leadpartner zuzuordnen sind und/oder die Zusammenarbeitsaufgaben eines Interreg-Projekts betreffen. Zur Bewertung kann man die EU-Verordnung³, das Handbuch und vor allem den Leadpartnervertrag heranziehen.

Darüber hinaus befinden sich im Bewertungsschema Kriterien, die den Kooperationsgedanken eines grenzüberschreitenden Projektes ausdrücken. Sollte einer dieser Punkte in einem Projekt nicht oder nicht zufriedenstellend erfüllt sein, würde dies dazu führen, dass ein Projektantrag an dieser Stelle keine gute Bewertung erhalten könnte.

Unabhängig davon sollte der Leadpartner immer im Hinterkopf behalten, dass er gem. Art. 6 Abs. 4 des Leadpartnervertrages die Verantwortung für die Durchführung des gesamten Projekts trägt. Er vertritt die Projektpartner nach außen und haftet gegenüber der Verwaltungsbehörde für die von ihnen begangenen Pflichtverletzungen wie für eigenes Verschulden. Daraus folgt, dass für den Fall, dass die Verwaltungsbehörde aus einem der in Art. 8 des Leadpartnervertrages genannten Gründe die Erstattung des Zuschusses oder eines Teils hiervon verlangt, der Leadpartner gegenüber der Verwaltungsbehörde in vollem Umfang haftet.

² www.udbudsportalen.dk.

³ Verordnung (EU) Nr. 1299/2013.

Bei allen Projekten muss deshalb sichergestellt sein, dass einerseits wegen der Haftungsfrage und andererseits wegen des Kooperationsgedankens der Leadpartner originäre Aufgaben nicht aus der Hand gibt. Beabsichtigen Sie als Leadpartner administrative Aufgaben an einen Dritten zu übertragen, nehmen Sie für eine vorherige Abstimmung bitte Kontakt mit der Interreg-Administration auf.